

**Gesellschaftsvertrag der
Artemed Stiftung gemeinnützige GmbH**

§ 1 - Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Artemed Stiftung gemeinnützige GmbH.

- (2) Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Tutzing.

§ 2 – Gesellschaftszweck und -gegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Religion. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft mildtätige Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke sowohl im Inland als auch im Ausland verfolgen.
- (4) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Unterstützung medizinischer Forschungsprojekte. Die Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Gebieten, wo diese unzureichend ausgeprägt ist, beispielsweise in Südostasien oder Afrika und beispielsweise durch die Unterstützung des Einsatzes ehrenamtlicher Ärzteteam oder durch den Auf- und Ausbau von Krankenstationen,

- die Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung sowie medizinischen Personals in Fragen der Hygiene,
 - durch Kinder- und Jugendprojekte,
 - durch die Förderung der Krankenhausesseelsorge, z.B. durch die Ausstattung von Andachtsräumen, auch mithilfe von Leihgaben,
 - durch mildtätige Einzelfallhilfe
 - oder durch sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, um den Gesellschaftszweck gemäß § 2 Abs. 2 zu verfolgen.
- (5) Soweit die Gesellschaft nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3. Ferner ist Zweck der Gesellschaft die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie ist darüber hinaus zur Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 2 AO berechtigt.

§ 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und — in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter — auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden — gleich aus welchem Grund — oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Insbesondere erhalten Gesellschafter in diesen Fällen keine Abfindung und kein Entgelt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Rahmen des für steuerlich begünstigte Körperschaften Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 4- Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernimmt die Artemed SE einen Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000,00 Euro (Geschäftsanteil Nr.1).
- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe in barem Geld zu leisten.
- (4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 - Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gremien mit Beratungsfunktionen betrauen; auf diese finden die Bestimmungen des GmbHG und des AktG über Aufsichtsräte keine Anwendung.

§ 7 - Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Erteilung einer Prokura oder Generalvollmacht,
 - b) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
 - c) Aufnahme und Vergabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Beteiligung an anderen Unternehmen sowie der
 - e) Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit einem Volumen von mehr als 10.000,00 €.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Der Jahresabschluss soll, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

§ 8 - Gesellschafterversammlung

- (1) Der oder die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu

berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Er oder sie leitet die Gesellschafterversammlung.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung von Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.

Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

- (7) Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind — soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist — zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 9 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft müssen mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst werden. Die Bestellung von Geschäftsführern muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Gesellschafter erfolgen.
- (2) Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile.
- (3) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 10 - Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Belastung von Geschäftsanteilen und/oder ihre Teilung sind unzulässig.
- (2) Geschäftsanteile sollen nur an solche Personen abgetreten werden, die nach ihrer Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Gesellschaftszwecks und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Gesellschaft bieten.

§ 11 - Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den entsprechenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn
 - a) ein Gesellschafter verstirbt, und zwar binnen drei Monaten nach Bekanntwerden der Erbfolge,
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Pflichten aus der Gesellschafterstellung durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft an diese selbst oder an einen von den übrigen Gesellschaftern einstimmig benannten Dritten abgetreten wird.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 2 bzw. 4 aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Entschädigung für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil lediglich die Einlagen bzw. Werte nach § 2 Abs. 3 S. 3. Sie sind Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils zu leisten.

§ 12 - Anpassung der Gesellschaft an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Gesellschaftszwecks von der Gesellschafterversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann diese einen neuen Gesellschaftszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Der neue Gesellschaftszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein.

§ 13 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Gesellschaftszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 12 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
3. Für die Vertretungsregelung der Liquidatoren gilt § 7 Abs. 1. bis 3. dieses Vertrages entsprechend.

§ 14 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke dieser Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 15 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 - Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.
- (4) Die Gesellschafter unterliegen in Bezug auf den Gegenstand dieser Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.
- (5) Die Gründungskosten der Gesellschaft bis zur Höhe von 2.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.

Planung der GmbH

M. K. - Notar vertreten

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift / Fotokopie mit der Urschrift wird hiernit beglaubigt.

Minden, den

10. OKT. 2012



Rechtsanwalt

als amtl. best. Vertreter des Notars
Klaus Fuhse in Minden

